

**1102 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

## Bericht

### des Ausschusses für Arbeit und Soziales

**über den Antrag der Abgeordneten Franz Hums, Dr. Gottfried Feurstein und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird (536/A)**

Die Abgeordneten Franz Hums, Eleonore Hostasch, Dr. Gottfried Feurstein und Genossen haben diesen Initiativantrag am 6. Mai 1993 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Mit dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, wird mit Wirkung vom 1. Juli 1993 ein bundeseinheitliches, 7stufiges Pflegegeld eingeführt. Das Pflegegeld wird die bisherigen pflegebezogenen Geldleistungen ersetzen. Derzeit haben Bezieher eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses nach der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl. Nr. 313, einen Anspruch auf eine Hilflosenzulage. Diese Hilflosenzulage ist betragsmäßig geringer als das Pflegegeld nach dem BPGG.

Mit dem vorliegenden Antrag sollen die Bezieher eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses nach der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 in das Bundespflegegeldgesetz einbezogen werden. Dadurch soll gewährleistet werden, daß dieser Personenkreis (derzeit gibt es etwa 11 000 Hilflosenzulagenbezieher) ab 1. Juli 1993 keine Schlechterstellung im Vergleich mit anderen pflegebedürftigen Menschen erfährt.

Es ist daher notwendig, die Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 als Anknüpfungspunkt in das BPGG aufzunehmen und die Österreichischen Bundesbahnen als Entscheidungsträger vorzusehen. Die Einbeziehung der Empfänger eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses nach der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 in das BPGG wird im Jahr

1993 146 Millionen Schilling  
1994 307 Millionen Schilling

1995 323 Millionen Schilling

1996 337 Millionen Schilling

an budgetärem Mehraufwand verursachen. Diesem Mehraufwand steht eine Erhöhung des Beitragssatzes in der Krankenversicherung gegenüber, was zu einer Entlastung des Bundeshaushaltes führen wird, die die Bedeckung der in diesem Antrag enthaltenen Vorschriften aus dem Budget ermöglicht.

Der zu erwartende zusätzliche Anfall an Sozialgerichtssachen macht ab dem 1. Jänner 1997 die Schaffung einer zusätzlichen Richterplanstelle und zweier Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete erforderlich.

Die Bestimmungen hinsichtlich des vom Bund zu leistenden Kostenersatzes sollen um den Kostenersatz an die Österreichischen Bundesbahnen ergänzt und insofern klargestellt werden, als detaillierter geregelt wird, welche Verwaltungsaufwendungen vom Bund zu ersetzen sind. Die anteiligen Verwaltungskosten sind auf Grund der Kostenrechnung der Sozialversicherungsträger zu ermitteln.“

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat den gegenständlichen Antrag (536/A) in seiner Sitzung am 27. Mai 1993 in Verhandlung genommen. Berichterstatter im Ausschuss war Erhard Koppeler. In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Edith Haller, Franz Hums, Dr. Hans Hafner, Mag. Dr. Madeleine Petrovic sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Josef Hesoun beteiligten, wurde dem Ausschuss zur Kenntnis gebracht, daß in den Erläuterungen des Initiativantrages das Datum betreffend den zusätzlichen Erfordernissen zweier Planstellen für das nicht richterliche Personal und einer zusätzlichen Richterplanstelle statt „1. Jänner 1997“ richtig „1. Juli 1997“ zu lauten hat. Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Annahme des im Initiativantrag enthaltenen Gesetzentwurfes zu empfehlen.

2

1102 der Beilagen

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen

Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /  
Wien, 1993 05 27

**Erhard Koppler**

Berichterstatter

**Eleonore Hostasch**

Obfrau

/.

### **Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Artikel I**

Das Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 1 Z 4 wird folgende lit. n angefügt:

„n) der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl.Nr. 313;“

2. § 6 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Entscheidungsträger gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 bis 6 und 7 a;“

3. Im § 22 Abs. 1 wird nach Z 7 folgende Z 7 a eingefügt:

„7 a. § 3 Abs. 1 Z 4 lit. n die Österreichischen Bundesbahnen;“

4. § 23 lautet:

„§ 23. (1) Der Bund hat den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung die in der nach den Rechnungsvorschriften für die Sozialversicherungsträger zu erstellenden gesonderten Erfolgsrechnung nach diesem Bundesgesetz nachgewiesenen Aufwendungen für das Pflegegeld, die Sachleistungen, die Reisekosten, den vertrauensärztlichen Dienst und die sonstige Betreuung, die Zustellgebühren, den entsprechenden Anteil an den Verwaltungsaufwendungen sowie die sonstigen Aufwendungen zu ersetzen. Die anteiligen Verwaltungsaufwendungen können pauschal ermittelt und vom Bund in der Höhe des festgesetzten Pauschalbetrages ersetzt werden. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die Pauschalbeträge nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger

im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen.

(2) Der Bund hat den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung den Aufwand für das auf Grund akausaler Behinderungen geleistete Pflegegeld und den entsprechenden Anteil an den Verwaltungsaufwendungen hierfür zu ersetzen; im übrigen ist Abs. 1 zweiter und dritter Satz anzuwenden.

(3) Der Bund hat den Österreichischen Bundesbahnen die in der Erfolgsrechnung analog den für die Sozialversicherungsträger geltenden Bestimmungen nachgewiesenen Aufwendungen für das Pflegegeld sowie die den in Abs. 1 erster Satz angeführten weiteren Aufwendungen entsprechenden Aufwendungen zu ersetzen, soweit diese den Anteil des Beitragsaufkommens für Versicherte gemäß § 472 a ASVG, der einem Beitragsatz von 0,8 vH entspricht, übersteigen.

(4) Der Bund hat den Trägern der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung und den Österreichischen Bundesbahnen den nach Abs. 1 bis 3 gebührenden Kostenersatz monatlich im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf seine Kassenlage zu bevorschussen.“

5. Der bisherige § 34 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) In Angelegenheiten nach diesem Bundesgesetz obliegt die Aufsicht über die Österreichischen Bundesbahnen dem Bundesminister für Finanzen. Dabei sind die in den Sozialversicherungsgesetzen festgelegten Grundsätze für die Aufsicht des Bundes zu beachten.“

6. Dem § 44 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ausgleiche gebühren nicht, wenn die Höhe des Ausgleiches 20 S monatlich nicht erreicht.“

#### **Artikel II**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.

